

Bildung und Teilhabe - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

(Bestätigung der Schule/Kindertagesstätte/Kindertagespflege)

Landratsamt Passau
Passauer Straße 39
94121 Salzweg

Posteingang:

(vom Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen)

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Aktenzeichen (soweit vorhanden)	
Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)	
Straße, Hausnr.	
PLZ und Wohnort	

Angaben zum Schüler/zur Schülerin/zum Kind:

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(von der Schule/Kindertagesstätte/Kindertagespflege auszufüllen)

Angaben zum Mittagessen:

Der Schüler/die Schülerin/das Kind ist an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet und nimmt in der Regel an _____ Tagen die Woche daran teil. Im Monat August fallen Kosten an: ja nein

Gesamtpreis des Mittagessens ohne Abzug _____ Euro mtl./tägl. pauschal Abrechnung mit anl. Liste

Name Anschrift des Anbieters
ggfs. Stempel _____

Die Leistung soll überwiesen werden an (Leistungsanbieter):

Name _____

IBAN _____

BIC _____

Name der Bank _____

(Überweisungen können nicht an den Antragsteller/Antragstellerin erfolgen!)

Hinweis: Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in der Verantwortung der Einrichtung (wenn die Mittagsverpflegung von der Schule/Kindertagesstätte/Kindertagespflege zumindest befürwortet wird und sie sich deshalb organisatorisch darauf eingerichtet hat) angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die z. B. an Kiosken auf dem Gelände der Einrichtung verkauft werden, gehören nicht dazu. Der bisherige Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen ist seit 01.08.2019 entfallen.

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:

Telefondurchwahl:

Ort, Datum

Stempel der Schule/Kindertagesstätte

Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Welche Leistung wird erbracht?

Übernommen werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Kosten werden nur übernommen, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Eine **Bestätigung** zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis ist vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit Bankverbindung, die Anzahl der Essen mit dem Preis und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Das Jobcenter wird bei einer Bewilligung die Kosten direkt mit dem Essensanbieter abrechnen.

Bitte beachten Sie: Ein **Eigenanteil** ist von Ihnen nicht mehr zu leisten.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter <http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/> abrufen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/397-1771.